

**Der Sturz auf einer Treppe, die zum Telearbeitsplatz des Beschäftigten und zu dessen weiteren Privaträumen führt, um ein Getränk zu holen, ist ein Arbeitsunfall, wenn das Holen des Getränks der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft dient und die Betriebsbedingtheit des Weges anzuerkennen ist, weil das Arbeitszimmer anders nicht zu erreichen ist**

§ 8 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.01.2015 – L 3 U 171/14 –  
Aufhebung des Urteils des SG Mainz vom 29.04.2014 – S 5 U 222/12 –  
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 5/15 R - wird berichtet

Streitig ist die Anerkennung eines **Arbeitsunfalls am häuslichen Telearbeitsplatz**.

Nach einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber arbeitet die Klägerin an einem Telearbeitsplatz in ihrer Wohnung. Die Arbeitsmittel werden der Klägerin von ihrem Dienstherrn zur Verfügung gestellt und dürfen nur dienstlich genutzt werden. Der Arbeitsplatz befindet sich zusammen mit weiteren Privaträumen der Klägerin im Dachgeschoss ihrer Wohnung und ist über eine Treppe aus dem Untergeschoss der Wohnung erreichbar, in der sich u.a. auch die Küche befindet. Die Klägerin leidet an Asthma und einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) und muss mehrmals am Tag viel trinken. Am Unfalltag wollte die Klägerin aus ihrem Arbeitszimmer in die tiefer gelegene Küche gehen, um sich eine Flasche Wasser zu holen, da die vorherige Flasche leer war. Dabei stürzte sie auf der Treppe und verletzte sich. Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab; Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Das **LSG** hob das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte die Beklagte, **den Unfall auf der Treppe als Arbeitsunfall anzuerkennen**.

Der Sturz auf der Treppe sei ein **Unfallereignis** im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII (vgl. Rz. 20). Zum Unfallzeitpunkt habe die Klägerin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, denn sie habe sich auf einem **Betriebsweg** befunden. Das Arbeitszimmer sei die Betriebsstätte der Klägerin und die - auch privat - genutzte Treppe sei der Betriebsstätte zuzurechnen. Das BSG habe in seinem Urteil vom 12.12.2006 – B 2 U 1/06 R – ([UVR 007/2007, S. 469](#)) zu Recht darauf verwiesen, dass der allgemein geltende Grundsatz, wonach Wege im Wohnhaus des Versicherten nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien, nicht gelte, wenn sich die Wohnung und die Arbeitsstätte des Versicherten in einem Haus befänden. Der Unfall habe sich auf einer Treppe ereignet, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zugeordnet werden könne, weil über sie sowohl letztere als auch die Privaträume der Klägerin erreichbar seien. Nach der vorbezeichneten Rechtsprechung des BSG sei darauf abzustellen, ob der **Unfallort wesentlich Betriebszwecken gedient** habe. Dies sei vorliegend zu bejahen, da die Klägerin die Betriebsräume nur über die Treppe erreichen konnte (vgl. Rz 21). Das Begehen der Treppe habe zum Unfallzeitpunkt auch **rechtlich wesentlich im inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit** gestanden und stelle deshalb einen Betriebsweg dar. In der Rechtsprechung sei anerkannt (s. Urteil des BSG vom 18.06.2013 – B 2 U 7/12 R – [[UVR 15/2013, S. 951](#)]), dass Wege zum Ort der Nahrungsaufnahme im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit grundsätzlich versichert seien, wenn die Nahrungsaufnahme der **Aufrechterhaltung der Arbeitskraft** diene und die **Betriebsbedingtheit des Weges** durch die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit im Beschäftigungsbetrieb geprägt sei. Beide Voraussetzungen lägen vor (vgl. Rz. 23). Das Holen eines Getränks habe neben der Befriedigung körperlicher Grundbedürfnisse der Klägerin auch der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft gedient. Die Betriebsbedingtheit des Weges sei deshalb anzuerkennen, weil die Klägerin wegen der Lage der Arbeitsstätte im Obergeschoss die Treppe zwingend benutzen musste. Die **freie Einteilung der Arbeitszeit** durch die Klägerin führe zu keiner anderen Beurteilung, da auch viele Betriebstätige ihre Pausen frei einteilen könnten. Auch die Tatsache, dass die Klägerin ihre Arbeit **nicht im Rahmen vorgegebener Dienstzeiten** erbringen müsse, was zu Beweisschwierigkeiten und

DOK 371.1:371.2

sogar zum Missbrauch des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes führen könne, rechtfertige es nicht, für Telearbeiter andere Maßstäbe anzusetzen als für Betriebsbeschäftigte (vgl. Rz. 26). Der freien Zeiteinteilung des Telearbeiters sei immanent, dass Versicherungsschutz auch zu ungewöhnlichen Zeiten gegeben sein könne. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Heimarbeitern sei abzulehnen.

Das LSG hat die Revision zum BSG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Das **Landessozialgericht Rheinland – Pfalz** hat mit **Urteil vom 27.01.2015 – L 3 U 171/14 –** wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Streitig ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls an einem häuslichen Telearbeitsplatz.

2

Die Klägerin ist als Angestellte beim L. in W beschäftigt.

3

Nach einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vom 20.01.2010 arbeitet sie an einem Telearbeitsplatz in ihrer Wohnung. Gemäß der Neufassung der Dienstvereinbarung Nr. 35 zur Regelung der Telearbeit im L vom 23.07.2009 werden die Arbeitsmittel für die häusliche Arbeitsstätte vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt; sie dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden. Die häusliche Arbeitsstätte wird von der Klägerin kostenlos zur Verfügung gestellt.

4

Der Arbeitsplatz der Klägerin ist in einem Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung eingerichtet. In diesem befinden sich außerdem ein kleines Bad, das Arbeitszimmer des Ehemannes sowie ein Schlafraum. Die Räume sind über eine Treppe zu erreichen. Im Erdgeschoss der Wohnung befinden sich die Küche, Wohnzimmer und ein weiteres Bad.

5

Die Klägerin leidet unter Asthma und COPD und muss mehrmals am Tag viel trinken. Am 21.09.2012 arbeitete sie morgens an dem Telearbeitsplatz für den Arbeitgeber. Da die in das Arbeitszimmer mitgenommenen Wasserflaschen bereits leer waren, verließ sie gegen 11.00 Uhr ihren Arbeitsplatz, um sich in der Küche Wasser zu trinken zu holen. Auf der Treppe rutschte sie von einer Stufe ab und knickte mit dem linken Fuß um. Die unmittelbar danach aufgesuchte Hausärztin Dr. D stellte eine Fraktur des linken Fußes fest; laut Durchgangsarztbericht vom 24.09.2012 bestand eine Metatarsale V Schrägfraktur links.

6

Mit Schreiben vom 11.10.2012 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass ein Arbeitsunfall nicht vorliege. Wenn Wohnung und Arbeitsstätte in demselben Gebäude liegen, beginne und ende der Versicherungsschutz mit Erreichen bzw. Verlassen des Arbeitszimmers.

7

Mit Schreiben vom 16.10.2012 legte die Klägerin dagegen Widerspruch ein, der durch Widerspruchsbescheid vom 05.11.2012 zurückgewiesen wurde.

8

Am 03.12.2012 hat die Klägerin dagegen Klage beim Sozialgericht Mainz erhoben mit dem Ziel der Anerkennung der Metatarsale V Schrägfraktur links als Folge eines Arbeitsunfalles am 21.09.2012.

9

Das Sozialgericht Mainz hat die Klage durch Urteil vom 29.04.2014 abgewiesen. Der Unfall stelle keinen Arbeitsunfall i. S. v. § 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Es handele sich vorliegend nicht um einen Wegeunfall gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Fänden sich, wie vorliegend, betrieblich und privat genutzte Räume im selben Gebäude, komme ein solcher von vorneherein nicht in Betracht, weil ein Weg von und nach dem Ort der Tätigkeit grundsätzlich erst an der Außentür des Gebäudes beginne. Die Klägerin habe den Unfall auch nicht auf einem Betriebsweg erlitten. Ein solcher sei gegeben, wenn der Weg im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt werde und der versicherten Tätigkeit nicht lediglich vorausgehe oder sich ihr anschließe. Entscheidend sei die objektive Handlungstendenz des Versicherten, also ob er eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit habe ausüben wollen. Beim Heruntergehen der Treppe mit dem Ziel, sich in der Küche etwas zu trinken zu holen, handele es sich um eine Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz, da die Klägerin ihren Durst stillen und außerdem ihre Weiterarbeit an dem Tag habe sicherstellen wollen. Eine solche Verrichtung stehe dann im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn sie hypothetisch auch vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wäre. Dies sei hier nicht festzustellen. Jeder Beschäftigte sei auf regelmäßiges Trinken angewiesen. Es habe sich zudem um übliche Bürotätigkeit gehandelt und nicht um eine ein besonderes Durstgefühl verursachende, sodass auch von daher kein sachlicher Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit zu bejahen sei. Das Zurücklegen des Weges vom Arbeitszimmer in die Küche sei auch nicht als Weg zum Ort der Nahrungsaufnahme versichert. Die wesentlichen Gründe für die Unterschützstellung des Weges zur Nahrungsaufnahme griffen hier nicht. Der während einer Arbeitspause zurückgelegte Weg zur Nahrungsaufnahme bzw. zum Einkauf von Lebensmitteln für den Verzehr am Arbeitsplatz sei ein Weg, der in seinem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprägt sei, persönlich im Beschäftigungsbetrieb anwesend zu sein und dort Arbeiten zu verrichten. Zum anderen diene die Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit der Arbeitsfähigkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit. In den vom Bundessozialgericht (BSG) positiv entschiedenen Fällen sei es regelmäßig um die Nahrungsaufnahme in konkret hierfür vorgesehenen betrieblichen Pausen oder Kantinen gegangen, mithin um eine direkte zeitliche und örtliche Einbindung der Nahrungsaufnahme in eine objektiv bestehende betriebliche Ablauforganisation. Eine solche sei hier gerade nicht gegeben. Die Klägerin habe sich ihre Arbeit, u. a. die Pausen, völlig frei einteilen können und sei nicht in eine betriebliche Ablauforganisation eingebunden. Im Übrigen habe die Klägerin hier nicht das Haus verlassen und sei damit keinen Risiken ausgesetzt gewesen, die nicht aus ihrem eigenen Bereich stammten. Unfallversicherungsschutz bestehe auch nicht deshalb, weil es sich nur um eine kurzfristige private Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit gehandelt habe. Private Handlungen seien dann versichert, wenn sie zeitlich nur ganz kurz ohne wesentliche Entfernung von der Stelle der versicherten Tätigkeit eingeschoben oder nebenbei verrichtet würden und ohne nennenswerte Risikoerhöhung seien. Beide Voraussetzungen lägen nicht vor, weil die Klägerin das Arbeitszimmer verlassen und ein anderes Stockwerk aufgesucht habe. Die unteren Räume seien auch nicht als Betriebsräume anzusehen. Abgesehen davon, dass in dem vorliegenden Vertrag über die Telearbeit ausschließlich das

DOK 371.1:371.2

---

Arbeitszimmer im Obergeschoss als betrieblich genutzter Raum genannt werde, lasse sich eine überwiegende betriebliche Nutzung der Räume im Erdgeschoss nicht nachweisen.

10

Das Urteil ist der Klägerin am 28.07.2014 zugestellt worden. Am 25.08.2014 hat sie dagegen Berufung eingelegt. Zur Begründung wird vorgetragen, entgegen der Ansicht des Sozialgerichts Mainz sei ein Wegeunfall zu bejahen. Zwar beginne eine versicherte Tätigkeit nach ständiger Rechtsprechung erst mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes, in dem der Versicherte wohne. Bei Konstellationen, in denen die Wohnung des Versicherten und die Arbeitsstätte sich in einem Haus befänden, sei dies aber so nicht anwendbar (Urteil des BSG vom 12.12.2006, B 2 U 1/06 R). Der Telearbeitsplatz dürfe aufgrund der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nur für dienstliche Tätigkeiten genutzt werden und werde dies auch entsprechend. Ihre Arbeitsstätte sei nicht mit der Privatwohnung gleichzustellen, die im unteren Teil des Hauses liege, wo sich Küche, Wohnraum und Bad befänden. Um den Arbeitsplatz zu erreichen, müsse sie den Weg über die Treppe nehmen. Würde man an dem Kriterium der Außentür festhalten, würde in Fällen von Heimarbeit eine gesetzliche Schutzlücke entstehen. Im Übrigen ständen Unfälle auf Wegen in den zur Arbeitsstätte gehörenden Betriebsräumen unter Versicherungsschutz, wenn sie der versicherten Tätigkeit dienen. Der Treppengang sei schon deshalb als Betriebsweg anzuerkennen, weil der Weg ohne die betriebliche Tätigkeit nicht hätte zurückgelegt werden müssen. Das Zurücklegen des Weges zur Nahrungsaufnahme stehe auch in sachlichem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit. Wegen des starken Asthmas und COPD benötige sie ausreichende Flüssigkeitszufuhr, um überhaupt arbeiten zu können. Sie müsse viel telefonieren und Gespräche führen, so dass sie häufigem Hustenreiz ausgesetzt sei. Bei akutem Hustenreiz könne sie ohne Flüssigkeit ihre Arbeit für einen kurzen Zeitraum überhaupt nicht weiterführen. Sie nehme regelmäßig zwei Flaschen Wasser mit nach oben, zum Unfallzeitpunkt sei es jedoch wegen einer neuen Heizungseinstellung wärmer gewesen als üblich, so dass die Flaschen nicht ausgereicht hätten. Die Rechtsauffassung der Beklagten und des Sozialgerichts führe zu einer gleichheitswidrigen Diskriminierung von an Telearbeitsplätzen tätigen Beschäftigten. Wenn sie im Dienstgebäude in W auf dem Weg zur Küche gewesen wäre, hätte es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt. Alternativ dazu sei davon auszugehen, dass ein Teil der Wohnung im Erdgeschoss ebenfalls als Arbeitsstätte gelte, weil sie regelmäßig Kollegen und Vorgesetzte sowie Kunden in den Räumlichkeiten im unteren Bereich des Hauses empfangt. Zudem habe sie bei ihrem Gang in die Küche die Arbeit nur unerheblich unterbrochen. Sie sei schnell nebenbei hinuntergegangen, während der Drucker im Arbeitszimmer gelaufen sei.

11

Die Klägerin beantragt,

12

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 29.04.2014 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, eine Metatarsale V Schrägfraktur links als Folge des Arbeitsunfalles am 21.09.2012 anzuerkennen.

13

Die Beklagte beantragt,

14

die Berufung zurückzuweisen.

15

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Ergänzend wird vorgetragen, es sei zu bezweifeln, dass das Arbeitszimmer nie privat benutzt und die sonstigen im Dachgeschoss liegenden Räume von der Klägerin niemals aus privaten Gründen aufgesucht würden. Die Angabe, die Klägerin müsse aus gesundheitlichen Gründen viel trinken, belege gerade, dass der Weg zur Küche privatnützig gewesen sei.

16

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

17

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der vorliegenden Prozessakte verwiesen, der Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen ist.

## Entscheidungsgründe

18

Die Berufung der Klägerin ist gemäß den §§ 143 ff. SGG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der am 21.09.2012 von der Klägerin erlittene Unfall mit der nach den vorliegenden Arztberichten gegebenen und von der Beklagten nicht bestrittenen Verletzungsfolge einer Metatarsale V Schrägfraktur links, stellt einen Arbeitsunfall gemäß § 8 SGB VII dar. Das Urteil des Sozialgerichts Mainz und der Bescheid der Beklagten vom 11.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.11.2012 sind daher aufzuheben und die Beklagte ist zur Anerkennung des Gesundheitsschadens als Folge des Arbeitsunfalls zu verurteilen.

19

Arbeitsunfälle sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit. Ein Unfall ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden bzw. zu seiner Verschlimmerung oder zum Tod führt. Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität). Das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente (Bundessozialgericht –BSG–, Urteil vom 30.01.2007, B 2 U 8/06 R, in juris).

20

Die Klägerin ist auf der Treppe zwischen ihrem Arbeitsplatz im Dachgeschoss und dem Erdgeschoss von der Stufe abgerutscht, als sie auf dem Weg von ihrem Arbeitsplatz zur Küche war, um sich Wasser zu trinken zu holen. Es handelt sich um ein Unfallereignis im oben dargelegten Sinn. Der Gesundheitserstschaden besteht in der dabei erlittenen Metatarsale-Fraktur .

21

Die Klägerin stand zum Unfallzeitpunkt auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die Verrichtung, nämlich der Weg zum Besorgen eines Getränks, in sachlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stand. Sie befand sich auf einem Betriebsweg. Die Treppe ist, obwohl sie (auch) Teil der privaten Wohnung der Klägerin ist, der Betriebsstätte zuzurechnen. Als Betriebsstätte in engerem Sinn ist hier das Arbeitszimmer der Klägerin anzusehen, in dem sie entsprechend der mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ihre Arbeit an einem Telearbeitsplatz von zu Hause aus erbringt. Die Treppe stellt den Verbindungsweg zwischen den im Erdgeschoss der Wohnung liegenden Privaträumen und den Räumen im Dachgeschoss dar, die zum Teil ebenfalls der Privatwohnung zuzurechnen sind, nämlich Schlafzimmer, Bad und Arbeitszimmer des Ehemannes der Klägerin. Allein diese Tatsache schließt es aber nicht aus, sie gleichzeitig als Teil der Betriebsstätte anzusehen. Zu Recht verweist die Klägerin auf das Urteil des BSG vom 12.12.2006, B 2 U 1/06 R (in juris). Nach den dortigen Ausführungen ist der allgemein geltende Grundsatz, dass Wege im vom Versicherten bewohnten Haus nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind, nicht anwendbar, wenn sich die Wohnung des Versicherten und die Arbeitsstätte in einem Haus befinden. Unfälle auf Wegen in den zur Arbeitsstätte gehörenden Betriebsräumen stehen auch bei dieser räumlichen Konstellation unter Versicherungsschutz, wenn sie der versicherten Tätigkeit dienen sollen. Vorliegend liegt die erste Fallgestaltung vor, bei der nach dem zitierten Urteil des BSG Schwierigkeiten hinsichtlich der Zurechnung von Wegen zur versicherten Tätigkeit bestehen: Der Unfall hat sich auf einer Treppe ereignet, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zugeordnet werden kann, weil sie sowohl der Erreichbarkeit der privaten Zimmer als auch des Telearbeitsplatzes dient. Nach den Ausführungen des BSG im genannten Urteil, denen sich der erkennende Senat anschließt, ist insoweit darauf abzustellen, ob der Ort, an dem sich der Unfall ereignet, wesentlich auch Betriebszwecken dient. Dies ist hier zu bejahen, weil die Klägerin ihren Arbeitsplatz ausschließlich über die Treppe erreichen kann, auf deren Benutzung also für die Ausübung jeglicher Tätigkeit an ihrem Heimarbeitsplatz angewiesen ist.

22

Das Begehen der Treppe zum Unfallzeitpunkt stand auch rechtlich wesentlich im inneren Zusammenhang mit ihrer Betriebstätigkeit und stellt damit einen versicherten Betriebsweg dar. Zwar befand sich die Klägerin auf dem Weg zur Besorgung eines Getränks, ihre Handlung diene also wesentlich dazu, ihren Durst zu löschen und damit einer Betätigung, die grundsätzlich dem unversicherten, privaten Bereich zuzurechnen ist. In der Rechtsprechung des BSG ist aber anerkannt, dass Wege zum Ort der Nahrungsaufnahme im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit grundsätzlich versichert sind (BSG, Urteil vom 18.06.2013, B 2 U 7/12 R, mwN., in juris.) Essen, Trinken und das Verrichten der Notdurft während der Arbeitszeit sind im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungshandlungen vor der Arbeit dadurch gekennzeichnet, dass sie regelmäßig wesentlich auch der Arbeitskraft des Versicherten dienen und es ihm dadurch ermöglichen, die jeweils aktuelle betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (BSG, Urteil vom 05.08.1993, 2 RU 2/93, in juris). Anders wird die Besorgung von Genussmitteln wie alkoholischen Getränken gesehen (vgl. BSG; Urteil vom 27.06.2000, B 2 U 22/99 R, in juris), die hier aber nicht in Rede steht.

23

Wie das BSG im zitierten Urteil vom 18.06.2013 herausstellt, liegen für die Unterschätzung des Weges zur Nahrungsaufnahme oder der Besorgung von Lebensmitteln während Arbeitspausen zwei Gründe vor, nämlich das Handlungsziel der Aufrechterhaltung

DOK 371.1:371.2

---

der Arbeitskraft und die Betriebsbedingtheit des Weges, der durch die Notwendigkeit geprägt ist, persönlich im Beschäftigungsbetrieb anwesend zu sein.

24

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts sind beide genannten Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Die Klägerin arbeitete am Morgen des 21.09.2012 an ihrem Telearbeitsplatz, bis sie die Tätigkeit unterbrach, um sich ein Getränk aus der Küche zu holen und danach weiter zu arbeiten. Nach den obigen Grundsätzen zur Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit diene diese Handlung mittelbar – neben der privaten Zielsetzung der Befriedigung körperlicher Grundbedürfnisse und der Erhaltung der Gesundheit – auch der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Das betriebliche Handlungsziel ist damit zu bejahen.

25

Darüber hinaus ist auch die Betriebsbedingtheit des Weges gegeben. Zwar liegt hier kein Fall vor, in dem der Beschäftigte in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert ist, sich etwa an Pausenzeiten zu halten hat oder bestimmte Räumlichkeiten (Pausenräume, Kantinen) aufzusuchen sind. Auch im vorliegenden Fall ergab sich die Notwendigkeit, den Weg zurückzulegen, aber aus betriebsbedingten Gründen. Die Klägerin befand sich zur Erledigung ihrer beruflichen Aufgaben in dem eigens dafür ausgestatteten Arbeitszimmer und musste die Arbeit unterbrechen, um etwas zu trinken zu holen. Wegen der Lage des Arbeitszimmers im Dachgeschoss musste sie dafür die Treppe hinabgehen, um an die in der Küche gelagerten Getränke zu kommen. Allein die Tatsache, dass die Klägerin sich wegen des Heimarbeitsplatzes ihre Arbeitszeit frei einteilen konnte, kann nach Auffassung des Senats nicht dazu führen, dass Versicherungsschutz im vorliegenden Fall zu versagen ist. Denn andernfalls stünden Beschäftigte, die sich ihre Arbeitszeit oder Pausenzeiten frei einteilen dürfen, generell nicht unter Versicherungsschutz. In vielen Betrieben können die Mitarbeiter aber, auch wenn sie in einem Betriebsgebäude tätig sind, ihre Pausen, zumal kleinere zur Einnahme von Getränken, selbst bestimmen, ohne an vorgegebene Zeiten gebunden zu sein. Die Situation eines mit Bürotätigkeiten befassten Beschäftigten, der sich während seiner Arbeitszeit ein Getränk zB. an einem Automaten holt, unterscheidet sich insoweit nicht von der vorliegenden Fallgestaltung.

26

Auch dass die Klägerin, anders als in einem Betriebsgebäude tätige Beschäftigte, ihre Tätigkeit nicht zwingend im Rahmen vorgegebener Dienstzeiten verrichten muss, führt zu keiner anderen Beurteilung. Zwar ist einzuräumen, dass es in Bezug auf solche Tätigkeiten zu Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf die Frage kommen kann, ob und wie weit ein zurückgelegter Weg tatsächlich im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit stand. Allein eine schwierige Beweislage oder auch die damit gegebene Gefahr eines Missbrauchs der gesetzlichen Unfallversicherung rechtfertigen es aber nicht, andere Maßstäbe anzusetzen als bei solchen Beschäftigten, die in einem Betrieb arbeiten. Hier wie dort ist es eine Frage des Einzelfalls, ob ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht und dieser objektiviert werden kann. Die Gefahr eines „Versicherungsschutzes rund um die Uhr“, wie sie vom BSG im Urteil vom 18.06.2013, a. a. O., im Fall eines auf dem Weg von einem „home office“ zu einer Pizzeria erlittenen Unfalles angeführt worden ist, rechtfertigt zur Überzeugung des Senats eine derartige grundlegende Einschränkung des Versicherungsschutzes nicht. Wenn ein Versicherter bei der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei ist, ist es der Ausgestaltung der Tätigkeit immanent, dass Versicherungsschutz auch zu ungewöhnlichen Zeiten gegeben sein kann. Ob dies im Einzelfall tatsächlich der Fall

DOK 371.1:371.2

---

war, ist von den zur Entscheidung darüber berufenen Behörden bzw. Gerichten zu ermitteln.

27

Die Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund, dass sich die Klägerin, anders als in einem fremden Dienstgebäude tätige Beschäftigte, in ihrer eigenen Wohnung nicht in einer fremden Risikosphäre befindet. Zum einen sind Arbeitsunfälle nicht nur auf die Ausgestaltung der Arbeitsumgebung zurückzuführen, sondern passieren auch aus anderen Gründen. Das unabhängig von der Gestaltung der Arbeitsumgebung bestehende Unfallrisiko würde allein auf die Klägerin abgewälzt, wenn man in einem Fall wie dem vorliegenden Versicherungsschutz verneinen würde. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Klägerin den häuslichen Arbeitsplatz aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber benutzt, dieser sich also mit der Auslagerung des Arbeitsplatzes in die Wohnung der Klägerin einverstanden erklärt hat. Wegen der Lage des Arbeitszimmers im Dachgeschoss gilt dies auch für den Weg dahin, also die Treppe. Es ist nicht unbillig, wenn das Risiko eines betriebsbedingten Unfalles auf der Treppe von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen wird. Umgekehrt ist es nicht gerechtfertigt, der auf dem Heimarbeitsplatz arbeitenden Klägerin den Versicherungsschutz wegen der Nutzung auch als Privatwohnung zu versagen, wenn, wie oben dargelegt, die Treppe wesentlich dem Betrieb dient und ihm damit zugerechnet wird. Dies würde, wie die Klägerin zu Recht anführt, zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung von Heimarbeitern führen.

28

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

29

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache gemäß § 160 Abs. 2 Nr.1 SGG zugelassen.